

BESCHLUSSVORLAGE
ZWEITSCHRIFT

ÖFFENTLICH

DN.: 2022/0155 vom 22.07.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Betriebsausschuss der Stadtwerke	11.08.2022	beschließend

Sichtvermerke			
BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Preisanpassungsberechtigung in der Gasgrundversorgung im Rahmen der Energiekrise

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss der Stadtwerke Ochtrup beschließt, dass die künftigen Mehr-/Minderbelastungen, welche im Rahmen der Energiekrise - z.B. durch das Energiesicherungsgesetz (EnSiG) sowie durch weitere mögliche Umlagen (z.B. Speicherumlage, Bilanzierungsumlage) - entstehen, an die Kunden weitergegeben werden.

Sachdarstellung:

Die Stadtwerke Ochtrup beschaffen im Rahmen der strukturierten Beschaffung Terminmarktprodukte im Rahmen von Langzeitgeschäften am Großhandel.
Im Rahmen des Risikomanagements haben die Stadtwerke Ochtrup ihren Gasbezug zur Risikostreuung auf mehrere Lieferanten gesplittet.

Durch die anhaltenden Kriegshandlungen in der Ukraine und dem (West-)Europa – Russland Konflikt wurden die Gasströme über die für die Erdgasversorgung relevante Pipeline „Nord-Stream 1“ gedrosselt und am 11.07.2022 wegen Wartungsarbeiten eingestellt.
Die relevanten Großhändler, die entsprechend Ihre Handelsgeschäfte zum Teil über Vertragsvereinbarungen mit Russland abgesichert haben, erhalten nunmehr kein physikalisches Gas. Dieses Gas muss im Rahmen der Ersatzbeschaffung extrem verteuert am Spotmarkt durch die Händler nachgekauft werden.

Der Großhändler Uniper – der größte Erdgasimporteur der Bundesrepublik – hat infolge dessen Staatshilfen beantragt und befindet sich mit der Bundesregierung im Dialog.
Im Zuge einer drohenden Gasnotlage hat die Bundesregierung das Energiesicherungsgesetz modifiziert – der § 24 erlaubt bei verminderten Gasimporten ein Preisanpassungsrecht. Dieses Preisanpassungsrecht ist gem. der Rechtsnorm nicht durch eine separate Vereinbarung aufzuheben.

Das EnSiG kann durch die Bundesnetzagentur in zwei Arten „aktiviert“ werden.

- Preisanpassungsrecht (§ 24 EnSiG):
 - o Der Großhandel legt den Stadtwerken Ochtrup die Mehraufwendungen für die Erfüllung der Rechtsgeschäfte nachvollziehbar offen und passt die Bezugspreise für die Stadtwerke Ochtrup entsprechend an. Die Beschaffungskosten der Stadtwerke Ochtrup steigen außerplanmäßig massiv an und machen einen Rückgriff auf den Endkunden notwendig.
- Umlagemechanismus (§ 26 EnSiG):
 - o Die Mehrkosten der Energiebeschaffung werden durch einen Umlagemechanismus durch die Bundesnetzagentur festgelegt. Diese Umlage ist dann als zusätzliche staatliche Belastung an den Endkunden weiter zu berechnen.

Zusätzlich zu den Mehrbelastungen nach § 24/§ 26 EnSiG plant die Bundesregierung eine Speicherumlage. Diese Umlage soll die Einspeicherkosten des Erdgases solidarisieren. Die Speicherumlage wird quartalsweise festgelegt und durch die Bundesnetzagentur reguliert.

Eine Höhe der Mehrbelastungen für den Kunden lässt sich nach aktuellem Stand nicht prognostizieren.

Um eine zeitnahe Weitergabe der Mehr-/Minderbelastungen sowie der möglichen Umlagen zu gewährleisten ist insbesondere zur Liquiditätssicherung und zur Geschäftsprozessvereinfachung ein Vorratsbeschluss hinsichtlich der Anpassungsmöglichkeiten aus:

- Gasspeicherumlage
- Energiesicherungsgesetz (hier bisher § 24 + § 26 EnSiG)
- sowie weiterer möglicher Umlagen und Umlageänderungen

notwendig.

Die Preisanpassungen werden dem Kunden entsprechend mitgeteilt und öffentlich bekanntgegeben. Der Betriebsausschuss erhält in seinen Sitzungen einen regelmäßigen Bericht zur Umlagen-/Mehrbelastungsentwicklung.

In gleichem Umfang wie die Grund- und Ersatzversorgung wird auch das Sonderabkommen LokalGas angepasst.

gez. Ohlemüller
Betriebsleiter